

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2004

Nr. 2004/2431

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) vom 13. Januar 1987

1. Erwägungen

In den §§ 50 ff. der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 (VV; BGS 618.112) sind die technischen Vorschriften festgehalten, welche der Regierungsrat gestützt auf § 61 Absatz 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) als verbindlich erklärt hat.

§ 50 VV erklärt die Normen und Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) für verbindlich. Es handelt sich dabei um eine Brandschutznorm und 15 Brandschutz-Richtlinien. Obwohl der Bereich Brandschutz unter das kantonale Recht fällt und jeder Kanton seine eigene Gesetzgebung hat, haben fast alle Kantone diese Brandschutzvorschriften anerkannt. Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH; SR 946.513) vom 23. Oktober 1998, welcher heute alle 26 Kantone beigetreten sind, wird nun eine vollumfängliche Vereinheitlichung der Brandschutzvorschriften angestrebt. Diese soll unter Berücksichtigung der europäischen Normierung vorgenommen werden. Das von der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen vorgelegte neue Werk besteht aus einer Grundnorm (Brandschutznorm) und 18 Brandschutzrichtlinien. Die Brandschutznorm bestimmt die grundsätzlich geltenden Sicherheitsstandards. Die Brandschutzrichtlinien formulieren die Anforderungen und Massnahmen im Einzelnen. Die Prüfbestimmungen regeln das Verfahren und die Voraussetzungen für die zur Zertifizierung und Zulassung führenden Prüfungen von Brandschutzprodukten. Letztere wurden noch nicht vorgelegt, weil hier die definitiven EU-Richtlinien noch nicht bekannt sind. Zurzeit bleiben daher die bisherigen Prüfbestimmungen beibehalten. Die entsprechenden Unterlagen wurden mit Schreiben und Bericht mit Frist bis 15. Mai 2004 allen Mitgliedern des Interkantonalen Organs technische Handelshemmnisse zur Stellungnahme unterbreitet. Aufgrund des Resultats der Umfrage in den Kantonen darf von einer grundsätzlichen Zustimmung aller Kantone ausgegangen werden. Die neuen Vorschriften sind nicht self-executing, weshalb sie von jedem Kanton eingeführt werden müssen. Gemäss Beschluss des IVTH vom 10. Juni 2004 erfolgt die Inkraftsetzung auf 1. Januar 2005. Die Kantone werden verpflichtet, die Bestimmungen bis spätestens 30. Juni 2005 in geeigneter Form in ihre Gesetzgebung zu überführen. Für die Inkraftsetzung im Kanton Solothurn scheint unter Berücksichtigung des Inkraftsetzungsweges der 1. April 2005 als realistisch.

Im Weiteren sind in § 51 der Vollzugsverordnung die literae a) und b) insofern zu ändern, als die neuste Auflage der entsprechenden Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für verbindlich zu erklären ist. Zudem sind als literae d) und e) die Richtlinien

für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Erdgas-Kleintankstellen bzw. Erdgas-Grosstankstellen, beide Ausgabe 1995, für verbindlich zu erklären.

§ 102 Absatz 3 der Vollzugsverordnung sieht vor, dass, wer zum Feuerwehrinstructor gewählt wird, die Verpflichtung übernimmt, während 15 Jahren und mindestens bis zum 50. Altersjahr als solcher zu amten. In den letzten Jahren ist es immer schwieriger geworden, geeignete Leute zu finden, welche sich als Instruktoren zur Verfügung stellen. Dabei stellt insbesondere das Erfordernis, mindestens bis zum 50. Altersjahr als Instruktor tätig zu sein, ein grosses Hindernis dar. Daher ist die Kantonale Feuerwehrinstruktorenvereinigung an die Verwaltungskommission und die Direktion der Solothurnischen Gebäudeversicherung gelangt und hat darum ersucht, die Voraussetzung der Dauer bis zum 50. Altersjahr aus der Vollzugsverordnung zu streichen. Verwaltungskommission und Direktion können gestützt auf die eingehenden Abklärungen durch das Feuerwehrinspektorat in Zukunft auf diesen Passus verzichten.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz)

RRB Nr. 2004/2431 vom 30. November 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 61 Absatz 2 und 93 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 50 mit Marginalie lautet neu:

§ 50. Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen G § 61

¹⁾ In Vollzug des Beschlusses des Interkantonalen Organs technische Handelshemmnisse vom 10. Juni 2004 betreffend Brandschutzvorschriften gelten folgende Normen und Richtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen³⁾:

1. Brandschutznorm (2004)
2. Brandschutzrichtlinie "Brandverhütung, Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen" (2003)
3. Brandschutzrichtlinie "Baustoffe und Bauteile – Klassierung" (2003)
4. Brandschutzrichtlinie "Verwendung brennbarer Baustoffe" (2003)
5. Brandschutzrichtlinie "Tragwerke" (2003)
6. Brandschutzrichtlinie "Schutzabstände, Brandabschnitte" (2003)
7. Brandschutzrichtlinie "Flucht- und Rettungswege" (2003)
8. Brandschutzrichtlinie "Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung" (2003)
9. Brandschutzrichtlinie "Löscheinrichtungen" (2003)
10. Brandschutzrichtlinie "Sprinkleranlagen" (2003)
11. Brandschutzrichtlinie "Brandmeldeanlagen" (2003)
12. Brandschutzrichtlinie "Gasmeldeanlagen" (2003)
13. Brandschutzrichtlinie "Rauch- und Wärmeabzugsanlagen" (2003)
14. Brandschutzrichtlinie "Brandschutzanlagen" (2003)
15. Brandschutzrichtlinie "Aufzugsanlagen" (2003)
16. Brandschutzrichtlinie "Wärmetechnische Anlagen" (2003)
17. Brandschutzrichtlinie "Lufttechnische Anlagen" (2003)

¹⁾ BGS 618.111.

²⁾ GS 90, 761 (BGS 618.112).

³⁾ Zu beziehen bei der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Bundesgasse 20, 3011 Bern.

18. Brandschutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" (2003)

19. Brandschutzrichtlinie "Brennbare Flüssigkeiten" (2003)

² Folgende Normen und Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen werden verbindlich erklärt:

a) Spezielle Brandschutz-Richtlinien

Brandschutzrichtlinie "Baustoffe und Bauteile Teil B: Prüfbestimmungen" (1988 mit Nachträgen 1990, 1994 und 1995)

b) Jeweils aktuelles Schweizerisches Brandschutzregister

§ 51 literae a), b), d) und e) lauten neu:

a) Gasleitsätze für Gasinstallationen und Aufstellung von Gasapparaten mit Betriebsdruck bis 5 bar für Erdgas H und Flüssiggas-Luft-Gemische (G1d, Ausgabe Dezember 1996 und Ergänzungen, Ausgabe Mai 2002)

b) Richtlinien für Gasheizungen mit Nennwärmeleistung grösser 70 kW und einem Betriebsdruck bis 5 bar (G3d, Ausgabe Dezember 1996 und Ergänzungen, Ausgabe 2002)

d) Richtlinien für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Erdgas-Kleintankstellen (G8d, Ausgabe Juli 1995)

e) Richtlinien für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Erdgas-Grosstankstellen (G9d, Ausgabe Juli 1995)

§ 102 Absatz 3 lautet neu:

³ Mit dem Befähigungsausweis übernimmt der Empfänger die Verpflichtung, während 15 Jahren als Feuerwehrinstruktor zu amten.

II.

Diese Änderungen treten am 1. April 2005 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler RRB

Solothurnische Gebäudeversicherung (10) (cs/jf/admin/recht/rrb/VV-Aenderung_Brandschutzvorschriften-IVTH-Version2.doc)

Volkswirtschaftsdepartement

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Amtsblatt

Veto Nr. 55 Ablauf der Einspruchsfrist: 24. Februar 2005.

Verteiler Verordnung

In Form von Einlageblättern

Solothurnische Gebäudeversicherung (150)